

Informationsblatt zum Vertrag Nr. 24 24 00 61309

zur **Veranstalter-Haftpflichtversicherung** gemäß Ziffer 2.7 der Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für Haftpflichtversicherung – Profi-Schutz – des Verband für Wohnungseigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e. V. **im Rahmen der Vereins-Haftpflichtversicherung.**

Der o.a. Verband hat bei der AXA Versicherung AG, Niederlassung Hamburg, einen Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet auch die **Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen des Verbandes Wohnungseigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e. V. und seiner Untergliederungen.**

Der Versicherungsbeitrag ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Dieses Merkblatt gibt nähere Auskunft über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes. (Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die Versicherungsbedingungen)!

Versichertes Risiko / Versicherungsgegenstand der Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Im Rahmen des o.a. Vertrages ist u. a. versichert, die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes Wohnungseigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e. V. und seiner Untergliederungen **aus der Durchführung aller dem Verbandszweck dienenden Veranstaltungen, wie z. B..**

- Verbands- und Vorstandssitzungen
- Straßenfeste und Feste der Siedlergemeinschaften
- Festumzüge, Kinderfeste
- Lehrgänge, Kurse und Informationsveranstaltungen
- Gesellige und kulturelle Veranstaltungen
- Luftgewehrschießen auf Papierscheiben
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit
 - Haus- und Grundbesitz
 - Obst- und Gartenbau
 - Schutz der Natur, Pflanzen und Umwelt

Mitversichert ist im Rahmen dieser Veranstaltungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Auftrag des Veranstalters tätigen Personen in ihrer Eigenschaft z. B. als Helfer, Betreuer, Aufsichtspflichtiger.

Kein Versicherungsschutz besteht für Personen, die nicht Mitglied des Verbandes sind und die im Rahmen der Veranstaltungen als selbständige Unternehmer tätig werden.

Weiterhin mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem Einsatz fremder Reit- und Zugtiere;
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Verband, seine Untergliederungen oder eines seiner Mitglieder Halter dieser Pferde ist;
- aus Ausschank und Bewirtung in eigener Regie;
- aus Unterhaltung sanitärer Anlagen;
- aus der Bereitstellung von Parkplätzen für die Besucher der Veranstaltungen;
- aus Besitz, Unterhaltung einschl. Auf- und Abbau von Tribünen, Festzelten, Verkaufsständen, Buden, Fahnenmasten, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen sowie aller weiteren Ausrüstungsgegenstände, welche üblicherweise bei solchen Veranstaltungen verwendet werden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);
- aus Besitz oder Gebrauch von Modellfahrzeugen;
- aus der Ausübung des Berufes von Verbandsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesses des Verbandes tätig sind;
- solcher Personen, die bei Besitz oder Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben;
- wegen Schäden an Kommissionsware.

Mietsachschiiden anliisslich von Veranstaltungen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schiiden an anliisslich der Durchfiihrung von Veranstaltungen gemieteten beweglichen Sachen. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschiidiigten besteht, gehen diese vor.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtanspriihe wegen

- Abnutzung, Verschleii und iibermiissiger Beanspruchung;
- Schiiden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzii gen aller Art und an Elektro- und Gasgeriiten;
- Glasschiiden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schiiden, die unter den Regressverzicht der Feuerversicherer bei iibergreifenden Versicherungsfii llen fallen;
- Schiiden, die als zwangsliiufige Folge einer bestimmungsgemii ssen Tiitigkeit mit diesen gemieteten Sachen eintreten kii nnen.

Im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages steht fii r solche Mietsachschiiden eine Versicherungssumme von 100.000,-- EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 200.000,-- EUR je Versicherungsjahr zur Verfii gung.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 500,-- EUR, jedoch hii chstens 5.000,-- EUR selbst zu tragen.

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen je Schadenereignis maximal

5.000.000,00 EUR pauschal fii r Personen-, Sach- und Vermii gensschiiden

begrenzt auf hii chstens das Dreifache dieser Summen fii r alle Schiiden eines Jahres.

Verhalten im Schadenfall

Der Versicherte (= Mitglied) ist verpflichtet, jeden eingetretenen Haftpflichtschaden **innerhalb von 8 Tagen an seine zustiindige Verband Wohneigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. – Geschii ftsstelle zu melden.**

Auf keinen Fall dii rfen Ansprii he des Geschiidiigten ohne Prii fung durch die Versicherungsgesellschaft anerkannt werden. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Strafverfii gung oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherte iib er den Verband **unverziiglich** Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Gleiches gilt, wenn gegen den Versicherten ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wird, oder eine einstweilige Verfii gung bewirkt wird.

Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass das Mitglied zur Zeit des Schadenereignisses seine Mitgliedsbeitr ii ge zum Siedlerbund Schleswig-Holstein e. V. gezahlt hat. Das Mitglied muss also bei der Schadenmeldung den Nachweis erbringen, dass der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.